



- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von

Neuberger Consulting e.U.
Bambergergasse 71; 1220 Wien
Stand: Jänner 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Anlehnung an die Empfehlung des Fachverbandes für Unternehmensberater, Buchhaltung und IT der Österr. Wirtschaftskammer, bilden den integrierten Bestandteil des Angebotes und sämtlicher Rechtsgeschäfte, die von Michael Neuberger, MBA, Bambergergasse 71; 1220 Wien, (nachfolgend: „BERATER“ genannt) abgeschlossen werden. Auch wenn im Einzelfall – insbesondere bei Erweiterungs- oder Zusatzaufträge – keine ausdrückliche Bezugnahme darauf erfolgt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- (2) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom BERATER ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

§2 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- (1) Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- (2) Der Auftragnehmer (BERATER) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (BERATER) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

§3 Mitwirkungspflicht

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Lieferfristen verlängern sich jedenfalls um jene Zeiträume, in denen der Auftraggeber mit vereinbarten Mitwirkungspflichten im Verzug ist.

- (3) Sofern ein Drittunternehmen seine Mitwirkungspflicht nicht einhält ist der BERATER schadlos zu halten. In diesem Fall darf der BERATER die gelieferten und unter Umständen nicht zum Einsatz kommenden Empfehlungen und etwaige Steh- bzw. Ausfallzeiten gesondert in Rechnung stellen.

§4 Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Die Urheberrechte an den vom BERATER und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim BERATER. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (BERATER) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des BERATERS – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. Jede Vervielfältigung, Weitergabe des Inhaltes oder sonstige Verwertung darf nur aufgrund schriftlicher Ermächtigung von Michael Neuberger, MBA erfolgen.
- (2) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den BERATER zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§5 Gewährleistung

- (1) Der BERATER ist nach Mängelrügen durch den Auftraggeber verpflichtet, Mängel an seiner Leistung zu beheben.
- (2) Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

§6 Haftung / Schadenersatz

- (1) Der BERATER haftet dem Auftraggeber für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom BERATER beigezogene Dritte zurückgehen.
- (2) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des BERATERS zurückzuführen ist.

- (4) Sofern der BERATER das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der BERATER diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall ausschließlich an diese Dritten halten.

§7 Geheimhaltung / Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeiten enthalten.
- (2) Weiters verpflichteten sich beide Parteien, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihnen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten der Vertragspartner, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der BERATER ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- (4) Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- (5) Der BERATER ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

§8 Honorar

- (1) Der BERATER erhält für seine geschuldeten Leistungen ein entsprechendes Entgelt. Dieses ist abhängig von Art und Umfang des jeweiligen Beratungsauftrages und wird als Rechnung mit allen gesetzlich und steuerlich erforderlichen Merkmalen ausgestellt.
- (2) Bei Erbringung eines vereinbarten Werkes erhält der BERATER ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem BERATER. Der BERATER ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den BERATER fällig.
- (3) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des BERATERS vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

- (4) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den BERATER, so behält der BERATER den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- (5) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der BERATER von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

§9 Elektronische Rechnungslegung

- (1) Der BERATER ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den BERATER ausdrücklich einverstanden.

§10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes/Beratungstätigkeit.
- (2) Die Vertragspartner können unbeschadet weiterer Ansprüche diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - a) wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung verletzt oder;
 - b) wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät;
 - c) wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des BERATERS weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des BERATERS eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

§11 Schriftform

- (1) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden.

§12 Rechtswahl

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

§13 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des BERATERS.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart.
- (3) Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Stand: Jänner 2020